



## **Gemeinde Plüderhausen**

Rems-Murr-Kreis

# **Entgeltordnung Staufenhalle**

in der Fassung vom 6. April 2006

§ 1 Erhebung von Entgelten	2
§ 2 Entgeltschuldner	2
§ 3 Einteilung der Entgelte	2
§ 4 Höhe der Entgelte	2
§ 5 Entgelterhöhung / Entgeltermäßigung	3
§ 6 Übungsbetrieb	4
§ 7 Besondere Entgeltregelungen	4
§ 8 Fälligkeit der Entgelte	4
§ 9 Inkrafttreten	4

## § 1 Erhebung von Entgelten

Die Gemeinde Plüderhausen erhebt für die Benutzung von Räumlichkeiten der Staufenhalle privatrechtliche Entgelte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

## § 2 Entgeltschuldner

Schuldner ist der Antrag stellende Veranstalter. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Einteilung der Entgelte

Die Entgelte unterteilen sich wie folgt:

1. Hauptentgelt
2. Nebenkosten (Strom, Wasser) pro Tag und Veranstaltung
3. Heizkostenpauschale (nach Bedarf)
4. Entgelte für zusätzliche Leistungen (z.B. Klavier / Flügel, Auf- und Abstuhlen, Hausmeister, Reinigungs- und Garderobenpersonal, Feuerwache usw.)
5. Ausfallentgelt

## § 4 Höhe der Entgelte

1. Das Hauptentgelt beträgt pro Veranstaltung für:
  - a) großer Saal mit Bühne, Empore und Foyer 300,00 €
  - b) Gymnastikraum mit Teeküche 75,00 €
  - c) Foyer (separat) 50,00 €
2. Nebenkosten 15 % des jeweiligen Hauptentgeltes
3. Heizkostenpauschale (nach Bedarf) 10 % des jeweiligen Hauptentgeltes
4. Entgelte für zusätzliche Leistungen
  - a) Klavier/Flügel nach Aufwand (Transport und evtl. Stimmen)
  - b) Auf- und Abstuhlen
    - aa) im Saal je 100,00 €
    - bb) im Foyer je 25,00 €
  - c) Hausmeisterbetreuung ab 1.00 Uhr je angefangene Stunde 30,00 €
  - d) Reinigung bei normaler Verschmutzung ist im Hauptentgeltenthalten
  - e) Die Beseitigung besonders starker Verschmutzung wird nach Aufwand des Reinigungspersonals abgerechnet 20,00 € pro Stunde und Person

- f) Das Garderobentgelt beträgt für jeden belegten Garderobenplatz 0,75 €  
Bei Unkostenübernahme durch den Veranstalter ist alternativ eine Pauschalregelung möglich.
- g) Feuerwache nach Aufwand
- h) Sanitätspersonal nach Aufwand
5. Ausfallentgelt  
Wird eine verbindlich angemeldete Veranstaltung abgesagt, wird ein Ausfallentgelt in Höhe von 50 % des Hauptentgelts erhoben.  
Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeindeverwaltung Plüderhausen eingeht oder die zugesagten Räume zu dem angemeldeten Termin noch an einen anderen Veranstalter vermietet werden konnten.
6. Wird der angemietete Raum vor dem Veranstaltungstag bereits zur Vorbereitung der Veranstaltung beansprucht, wird für jede angefangene Stunde der Nutzung ein Entgelt von 10 % des Hauptentgelts erhoben. Dies gilt auch für Musik-, Theater- und sonstige Proben.  
Für die Vorbereitungszeit am Veranstaltungstag selbst wird ein Entgelt von 10 € je angefangene Stunde erhoben.

### **§ 5 Entgelterhöhung / Entgeltermäßigung**

1. Soweit die Veranstaltung eine Dauer von 6 Stunden überschreitet, erhöht sich das Hauptentgelt für jede angefangene Stunde der zusätzlichen Belegung um 10 % des Hauptentgelts.  
Für die Berechnung der Nutzungsdauer sind der Beginn(Saalöffnung) und die Schließung der Veranstaltung die maßgeblichen Zeitpunkte.
2. Dauert eine Veranstaltung weniger als 3 Stunden, ermäßigen sich das Hauptentgelt, die Nebenkosten und ggf. die Heizkostenpauschale um 50 %.
3. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird für den zweiten und alle weiteren Nutzungstage eine Entgeltermäßigung von 25 % des Hauptentgelts gewährt.
4. Für öffentliche kulturelle Veranstaltungen wird örtlichen Vereinen und Organisationen die Staufenhalle 1 x im Jahr kostenlos, d.h. ohne Erhebung des Hauptentgelts gem. § 4 Ziffer 1 überlassen. Entgelte gem. § 4 Ziffern 2 – 5 werden aber dennoch erhoben. Für andere und eventuelle weitere Veranstaltungen gilt § 5 Ziffer 5.
5. Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten bei Veranstaltungen mit Bewirtung eine Ermäßigung von 50 % des Hauptentgelts, wobei dem Veranstalter die Umsatzpacht voll überlassen wird.  
Bei Veranstaltungen ohne Bewirtung erhalten die örtlichen Vereine und Organisationen eine Ermäßigung von 75 % des Hauptentgelts.  
Das für Veranstaltungsvorbereitungen und Proben festgelegte Entgelt kommt nicht in Ansatz.  
Die zu entrichtenden Nebenkosten und die Heizkostenpauschale werden aus dem jeweiligen vollen Hauptentgelt gemäß § 4 Abs. 1 berechnet.

### **§ 6 Übungsbetrieb**

1. Für den regelmäßigen Übungsbetrieb der Vereine und Organisationen wird ein Stundensatz von 25,00 € für den Saal und 5,00 € für den Gymnastikraum verrechnet.
2. Die Verrechnungsbeiträge werden im Haushaltsplan der Gemeinde als Vereinsförderungsbeitrag dokumentiert.
3. Der Übungsbetrieb der Schulen und Kindergärten ist unentgeltlich.

### **§ 7 Besondere Entgeltregelungen**

1. Für Veranstaltungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen sowie der örtlichen Schulen wird kein Entgelt erhoben.
2. Für Veranstaltungen humanitärer und wohltätiger Art wird das Hauptentgelt um 50 % ermäßigt.
3. Für Veranstaltungen des örtlichen Altenclubs wird kein Entgelt berechnet. Das nicht erhobene Hauptentgelt wird mit 50 % als Vereinsförderung im Haushaltsplan dokumentiert.
4. Für Veranstaltungen, deren Durchführung im besonderen Interesse der Gemeinde liegen oder die überwiegend einem öffentlichen Interesse dienen, kann eine Entgeltermäßigung oder Entgeltbefreiung gewährt werden.  
Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.

### **§ 8 Fälligkeit der Entgelte**

1. Die Entgelte werden durch eine Rechnung beim Veranstalter angefordert und sind innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Zustellung an die Gemeindekasse unter Verwendung des Buchungszeichens zu entrichten.
2. Die Benutzung der Staufenhalle und ihrer Einrichtungen kann von einer Kautionshöhe bis zur Höhe des zu erwartenden Benutzungsentgelts abhängig gemacht werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

Die Entgeltordnung in der Fassung vom 1. Januar 2002 tritt mit Ablauf des 30. April 2006 außer Kraft.